

MÜLLABFUHRVERORDNUNG der Gemeinde Serfaus

Der Gemeinderat von Serfaus hat mit Beschluss vom 31.05.2021 unter Punkt 2 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019 folgende Müllabfuhrordnung erlassen.

§ 1 - Allgemeine Grundsätze

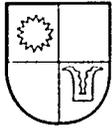
- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Serfaus gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
- gefährliche Abfälle,
 - sonstige Abfälle und
 - biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3 - Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Serfaus.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden („Eigenkompostierer“);
 - sonstige Abfälle;



c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln (für Glasverpackungen und Metallverpackungen) am Recyclinghof zu bringen sind;

d) Die folgenden Weiler 6542 Schönegg, 6541 Tschupbach und 6541 Untertösens, welche zwar der Gemeinde Serfaus zugehörig sind, werden für die Biomüllentsorgung über die örtliche Müllabfuhr der Gemeinde 6541 Tösens entsorgt und verrechnet.

§ 4 - Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

(1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Art des Behältnisses: **Fassungsvermögen:**

Restmüll

- | | |
|--|-------------|
| a) Restmüllbehälter | 120 Liter |
| b) Restmüllbehälter | 240 Liter |
| c) Restmüllgroßbehälter | 800 Liter |
| d) Restmüllgroßbehälter | 1.100 Liter |
| e) Bei Mehrbedarf (Veranstaltungen) können zusätzlich bei der Gemeinde Serfaus erhältliche 60 Liter Restmüllsäcke mit Aufdruck der Gemeinde oder des Entsorgungsunternehmens verwendet werden. | |

Bioabfall

- | | |
|--|-----------|
| k) Biomülltonnen (Standardbehälter) | 120 Liter |
| l) Biomülltonnen (für Gastronomie und Wohnanlagen) | 240 Liter |

(2) Festlegung der Jahresmindestabgabemengen (Berechnung und Erklärung findet sich in der Abfallgebührenverordnung):

- | | |
|---|----------------------|
| • für Restmüll | 26 kg pro EGW |
| • für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle | 52 kg pro EGW |

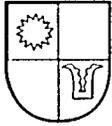
(3) Die Restmülltonnen mit 120, 240, 800 und 1.1000 Liter Inhalt sowie die Biomülltonnen mit 120 oder 240 und Inhalt werden dem Grundstückseigentümer samt Datenträger gegen Verrechnung der Kosten zur Verfügung gestellt.

(4) Desolate, und daher nicht mehr für die klaglose Schüttung geeignete Restmüllbehälter/Biomüllbehälter, sind vom Grundstückseigentümer oder von einem sonstigen Verfügungsberechtigten über die Gemeinde auszutauschen. Eine Entleerung desolater Behälter erfolgt nicht.

(5) Jedes bebaute Grundstück im Entsorgungsgebiet ist durch den jeweiligen Eigentümer bzw. Miteigentümern zumindest mit einem Müllgefäß pro Adresse mit Adresscode iSd AGWR für Restmüll auszustatten. Die Festlegung der Mindestanzahl und -größe an Müllgefäßen ergibt sich aus dem Mindestabgabemengen.

§ 5 – Rhythmus der Müllabfuhr

(1) Die Müllbehälter, die entleert werden sollen, müssen am Abfuhrtag um 06:00 Uhr bereitgestellt werden. Die Abfuhrtage werden ortsüblich kundgemacht. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so gilt nach ortsüblicher Kundmachung der vorherige oder der nächste normale Arbeitstag als Abholtag. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden in der



warmen Jahreszeit (April bis September) und in den Saisonzeiten wöchentlich, sonst 14-tägig abgeholt.

(2) Aus hygienischen Gründen ist der Restmüll zumindest alle 4 Woche und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle alle 2 Wochen bereit zu stellen. Ein längeres Entleerungsintervall als 4 Wochen bei Restmüll und 2 Wochen bei biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist unzulässig.

(3) Die Müllbehälter für Restmüll bzw. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Zustellbevollmächtigten, Pächter, Mieter etc.) während des Abfuhrtages an der Abfuhrstraße (in der Regel ist das die öffentliche Verkehrsfläche) so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner oder die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Abfallbesitzern in dieser Zeit ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Restmüll- bzw. Biomüllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können,
- d) keine Verkehrsbehinderung entsteht

(4) Nicht abgeholt werden überfüllte oder nicht zugebundene Restmüllsäcke, sowie mit Fremdstoffen gefüllte Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle. Das einstampfen oder Einschlämmen von Müll sowie die Müllpressung ist verboten.

(5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 6 - Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

(1) Der Sperrmüll kann jeden Dienstag 08.30 bis 15.30 Uhr und von 18.00 bis 20.00 Uhr, sowie am Freitag 08.30 bis 15.30 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Serfaus, Recyclinghof 1, 6534 Serfaus abgegeben werden.

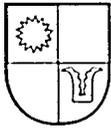
(2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben

(2) Berechtig Sperrmüll zu entsorgen sind nur Personen, die eine Müllkarte der Gemeinde Serfaus besitzen bzw. vorweisen können.

§ 7 – Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Styropor, Papier, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Alttextilen (Altkleider), Altholz etc. - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter und Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.



(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen: Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container abzugeben. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blister-Verpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc. Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

(4) Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind: Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören: nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

(8) Alttextilien:

Alttextilien (Altkleider) sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Problemstoffe, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, sind am Recyclinghof zuzuführen. Die Problemstoffe können an Terminen, welche die Gemeinde verlautbart am Recyclinghof abgegeben werden

(10) Die Gemeinde Serfaus behält sich vor, nach örtlicher Kundmachung andere Systeme von Wertstoffsammlungen anzuordnen.

§ 8 - Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung, ob den Vorschriften dieser Verordnung Folge geleistet wird, ungehindert der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Grundstückeigentümer oder die sonstigen

§ 11 - Nachschau- und Auskunftsspflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Müllabfuhr erhebt die Gemeinde von den Grundstückeigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten Gebühren, Bemessung, Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Abfallgebührenverordnung.

§ 10 - Benützungsgebühren

(4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

(3) Die Reinigung der Restmüll- und Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Zustellbevollmächtigten, Pächter, Mieter etc.) zu erfolgen.

(2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Müllbehältern ist - auch bei dessen Überfüllung - untersagt.

(1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.

§ 9 - Verwendung und Reinigung der Behälter

(5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, sowie Balkonblumen) können ganzjährig beim Recyclinghof der Gemeinde Serfaus, Recyclinghof 1, 6534 Serfaus entsorgt werden.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

§ 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des

Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
 Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, ist.

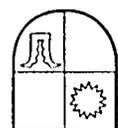
und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet (d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten)

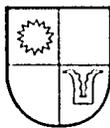
Handel:

(c) organische Abfälle aus dem Hotel, Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

(b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Tee Sud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von

(a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst und Gemüseabfälle, etc.





gemeinde serfaus

Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Erhebung und Festlegung der Müllgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 - Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer bzw. sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 13 - Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. 138/2019, bestraft.

§ 14 - Inkrafttreten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Serfaus tritt 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 05.09.1985 außer Kraft.

Serfaus, am 03.06.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Mag. Paul Greiter



angeschlagen am: 03. Juni 2021
abgenommen am:

24.6.2021